GEMEINSAME KOMMUNALE DATENZENTRALE RECKLINGHAUSEN ZWECKVERBAND



Verbandssatzung

des Zweckverbandes "Gemeinsame Kommunale Datenzentrale Recklinghausen vom 16. Juni 2025



Inhaltsverzeichnis

Präambel

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Verbandsmitglieder
- § 2 Name und Sitz

Teil 2 Aufgaben, Rechte und Pflichten

- § 3 Aufgaben
- § 4 Bindung der Verbandsmitglieder

Teil 3 Verfassung des Zweckverbandes

- § 5 Organe, Ausschüsse, Geschäftsführung
- § 6 Verbandsversammlung
- § 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 8 Verbandsausschuss
- § 9 Zuständigkeit des Verbandsausschusses
- § 10 Verbandsvorsteherin/ Verbandsvorsteher
- § 11 Zuständigkeit der Verbandsvorsteherin/ des Verbandsvorstehers
- § 12 Geschäftsleitung
- § 13 Rechnungsprüfung und Jahresabschlussprüfung
- § 14 Prüfung und Freigabe von Programmen, Datenschutz
- § 15 Arbeitskreise
- § 16 Personal
- § 17 Ehrenamtliche Tätigkeit

Teil 4 Finanzierung

- § 18 Wirtschaftsführung
- § 19 Kosten

Teil 5 Schlussbestimmungen

- § 20 Anwendung der Kreisordnung
- § 21 Haftung
- § 22 Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- § 23 Auseinandersetzung
- § 24 Bekanntmachungen
- § 25 Inkrafttreten



Präambel

Die Verbandsversammlung der Gemeinsamen Kommunalen Datenzentrale Recklinghausen hat am 16. Juni 2025 folgende Satzung beschlossen:

Der Zweckverband "Gemeinsame Kommunale Datenzentrale Recklinghausen" ist zentraler Dienstleister, der den Verbandsmitgliedern im Rahmen einer abgestimmten Informationstechnischen Strategie (IT-Strategie) – das heißt auf der Basis gemeinsamer Leitlinien, Standards und Empfehlungen zur Anwendungsarchitektur sowie zu getesteten integrierten Anwendungen – wirtschaftliche und zukunftsorientierte Dienstleistungen und Produkte auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik (IT) zur Verfügung stellt.



Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Verbandsmitglieder

Der Kreis Recklinghausen und die kreisangehörigen Städte

Castrop-Rauxel,
Datteln,
Dorsten,
Gladbeck,
Haltern am See,
Oer-Erkenschwick,
Recklinghausen,
Waltrop

bilden zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Informationsund Kommunikationstechnik (IT) und Verwaltungsdigitalisierung einen Zweckverband nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S.621/SGV NRW 202) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Gemeinsame Kommunale Datenzentrale Recklinghausen" (GKD Recklinghausen).
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Recklinghausen.

Teil 2 Aufgaben, Rechte und Pflichten

§ 3 Aufgaben

(1) Die Verbandsmitglieder sind Träger der GKD Recklinghausen. Der GKD Recklinghausen obliegt die umfassende Unterstützung der Verbandsmitglieder in allen Belangen der Informations- und Kommunikationstechnik (IT) und Verwaltungsdigitalisierung

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- 1. die Einführung, der Betrieb und die Betreuung von Software. die strategische Ausrichtung und Integration der Informations- und Kommunikationstechnik und Verwaltungsdigitalisierung im Anwenderbereich,
- 2. der Betrieb von Infrastruktursystemen und Applikations- und Datenbank-Servern.
- 3. Bereitstellung von Softwarelösungen für alle Rechnerplattformen und Verbundanwendungen, wobei Eigenentwicklungen nur dann durchgeführt



- werden, wenn auf dem Markt keine geeigneten wirtschaftlich einsetzbaren Produkte vorhanden sind,
- die Eigenentwicklung oder der Kauf von Bürgerservices und zugrundeliegender Plattformen, wobei Eigenentwicklungen nur dann durchgeführt werden, wenn auf dem Markt keine geeigneten wirtschaftlich einsetzbaren Produkte vorhanden sind,
- 5. der Betrieb eines Kommunikationsnetzes für das Verbandsgebiet, die Sicherung des Zugangs vom und zum Internet sowie die Bereitstellung und Verteilung aktueller Sicherungssysteme,
- 6. die Beschaffung von Hard- und Software sowie Dienstleistungen,
- 7. die Bereitstellung von ausreichender Rechner- und Netzkapazität zur Gewährleistung eines akzeptablen Antwort-Zeitverhaltens und einer hohen Verfügbarkeit, der termingerechten Durchführung der Aufgaben und Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus der gespeicherten Daten vor Missbrauch, Manipulation und Zerstörung.
- 8. die Definition der Sicherheitslevel für den Zweckverband auf Basis der Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik.
- (2) Der Zweckverband kann seine Dienstleistungen und Produkte außer den Verbandsmitgliedern auch Dritten zur Verfügung stellen, soweit dadurch die Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber den Verbandsmitgliedern nicht beeinträchtigt wird und dieser Geschäftsbereich keine überwiegende Bedeutung erhält.
- (3) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben beschafft der Zweckverband geeignete Technik und hält die erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen bereit.
- (4) Der Zweckverband kann alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung seiner Aufgaben dienlich sind. Insbesondere wird ihm gestattet, im Rahmen des § 108 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen sowie die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Partnern des öffentlichen und privaten Rechts zu suchen.
- (5) Die Daten eines Verbandsmitgliedes oder eines sonstigen Benutzers dürfen ohne dessen ausdrückliche vorherige Zustimmung nicht für Zwecke anderer Verbandsmitglieder oder Dritter ausgewertet oder benutzt werden.

§ 4 Bindung der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, die angebotenen Leistungen des Zweckverbands in Anspruch zu nehmen, eine Abnahmeverpflichtung besteht nicht.
- (2) Der Zweckverband legt im Rahmen der IT-Strategie die Basis für einen an den Bedarfen der Kunden ausgerichteten Service. Zugleich soll im Zweckverband gemeinsam eine möglichst starke Standardisierung in den eingesetzten Softwareprodukten und Dienstleistungen erreicht werden, um die Ressourcen des Zweckverbandes möglichst effizient zu nutzen.



Teil 3 Verfassung des Zweckverbandes

§ 5

Organe, Ausschüsse, Geschäftsleitung

- (1) Organe des Zweckverbandes sind
 - die Verbandsversammlung
 - der Verbandsausschuss
 - die Verbandsvorsteherin/ der Verbandsvorsteher
- (2) Die Verbandsversammlung kann bei Bedarf Ausschüsse bilden.
- (3) Der Zweckverband hat eine Geschäftsleitung, die aus der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer und der kaufmännischen Geschäftsführerin bzw. dem kaufmännischen Geschäftsführer besteht.

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten der Verbandsmitglieder oder deren Vertretung im Amt. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der laufenden Wahlzeit der Kommunalen Vertretung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie zwei Mitglieder als Stellvertretung. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende beruft die Versammlung ein, setzt im Benehmen mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung ausreichend vorbereiteter Unterlagen zu erfolgen. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zehn Kalendertage liegen. In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden.
- (3) Soweit die Mitglieder des Verbandsausschusses nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören, sind sie berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Wirtschaftsjahr statt. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von wenigstens einem Drittel der Anzahl der Verbandsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wenigstens die Hälfte der in der Verbandssatzung festgelegten Stimmenzahl erreichen. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung innerhalb einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.



- (6) Die Verbandsversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas Anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung bedürfen, entscheidet in Fällen von besonderer Dringlichkeit die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung zusammen mit einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung. Diese Entscheidung ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch deren Ausführung Rechte Dritter entstanden sind.
- (8) Über die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder der jeweiligen Stellvertretung und der schriftführenden Person zu unterzeichnen. Die schriftführende Person wird von der Verbandsvorsteherin oder vom Verbandsvorsteher berufen.

§ 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über die strategische Ausrichtung des Zweckverbandes und Themen mit strategischer Wirkung, insbesondere
 - a) die von der Geschäftsleitung vorgeschlagene Strategie,
 - b) die Änderung der Satzung des Zweckverbandes,
 - c) den Erlass des Wirtschaftsplanes nebst Anlagen,
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses und zugleich über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrages,
 - e) die Wahl der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers und der Stellvertretung
 - f) die Entlastung der Verbandsvorsteherin/ des Verbandsvorstehers,
 - g) die Höhe der Umlage nach § 19 Abs. 3 dieser Satzung,
 - h) die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 13 dieser Satzung,
 - die Genehmigung von Verträgen des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses, der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher sowie mit der Geschäftsleitung,
 - j) die Gründung eines Unternehmens in privater Rechtsform oder eine Beteiligung daran nach § 108 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW sowie die Beteiligung an einer juristischen Person des öffentlichen Rechts,
 - k) die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder in den Zweckverband gem. § 22 Abs. 1 dieser Satzung und
 - I) die Auflösung des Zweckverbandes
 - m) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers und der kaufmännischen Geschäftsführerin bzw. des kaufmännischen Geschäftsführers
 - n) gemeinsam zu nutzende Software für den Zweckverband.



Beschlüsse zu den Buchstaben a), b) e), g), j) und l), n) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsmitglieder.

- (2) Das Verfahren der Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die von ihr zu beschließen ist.
- (3) Die Verbandsversammlung ist oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten des Zweckverbandes.

§ 8 Verbandsausschuss

- (1) Dem Verbandsausschuss gehören die Fachdezernentinnen und Fachdezernenten aller Verbandsmitglieder oder eine von ihnen jeweils benannte Vertreterin bzw. ein von ihnen jeweils benannter Vertreter an. Jedes Mitglied hat die Anzahl an Stimmen, die der Sitzverteilung in der Zweckverbandsversammlung entspricht. Der Verbandsausschuss kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GKD Recklinghausen oder sonstige sachkundige Personen zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- (2) Der Verbandsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretungen.
- (3) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher und deren Stellvertretung sind berechtigt, an den Sitzungen des Verbandsausschusses beratend teilzunehmen.
- (4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Verbandsausschusses beruft den Verbandsausschuss ein, setzt im Benehmen mit der Geschäftsleitung die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Für die Einberufung gilt § 6 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 entsprechend.
- (5) Die Sitzungen des Verbandsausschusses finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Wirtschaftsjahr statt. Er muss einberufen werden, wenn dies von wenigstens einem Drittel der Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (6) Die Regelungen des § 6 Abs. 5 bis 8 gelten sinngemäß.

§ 9 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss ist zuständig für

- a) die Vorberatung zu strategischen Themen und die Vorbereitung strategischer Beschlüsse der Verbandsversammlung,
- b) Beschlüsse mit operativer Wirkung,
- c) die Aufstellung des Entwicklungsplanes inkl. der Budgetverteilung,
- d) das strategische Controlling,
- e) die Ernennung/Einstellung, Beförderung/Höhergruppierung und Entlassung von Beamten und tariflich Beschäftigten außerhalb des Stellenplans,



- f) die Entscheidung in beamtenrechtlichen, arbeitsrechtlichen und personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten, soweit sie von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können,
- g) die vorherige Zustimmung zur Durchführung von Aufgaben des Zweckverbandes durch die Verwaltung von Verbandsmitgliedern oder Dritten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 10 Verbandsvorsteherin/ Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen und Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände gewählt. Die Verbandsversammlung wählt einen oder zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen aus dem Kreis der Mitglieder der Verbandsversammlung für die Dauer der laufenden Wahlzeit der Kommunalen Vertretungen, jedoch längstens für die Dauer ihres Hauptamtes. Alle zu wählenden Personen müssen die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 GkG NRW erfüllen. Sie verbleiben nach Ablauf der Wahlzeit der Kommunalen Vertretungen bis zur Neuwahl durch die neue Verbandsversammlung, jedoch längstens für die Dauer ihres Hauptamtes, im Amt.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher oder eine der stellvertretenden Personen sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Sie haben beratende Stimme, es sei denn sie sind zugleich auch Mitglied der Verbandsversammlung.

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsvorsteherin/ des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung und unterzeichnet Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen. Sie oder er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich und bedient sich bei der Durchführung ihrer bzw. seiner Aufgaben der Geschäftsleitung. Ist die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher gleichzeitig Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Verbandsversammlung, unterzeichnet sie bzw. er in der Funktion als Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Verbandsversammlung die Einladungen und Niederschriften der Verbandsversammlung und den von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplan.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist im Rahmen des Stellenplans zuständig für die Ernennung, Beförderung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der verbeamteten und tariflich Beschäftigten, soweit nicht der Verbandsausschuss gemäß § 9 e) dieser Satzung zuständig ist. Sie oder er entscheidet ferner über alle sonstigen besoldungsrechtlichen und tarifrechtlichen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten und tariflich Beschäftigten, soweit diese von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können. Sie oder er kann diese Zuständigkeit auf die Geschäftsleitung delegieren.
- (3) Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden von der Verbandsvorsteherin oder vom Verbandsvorsteher und der Geschäftsleitung oder der jeweiligen Stellvertretung unterzeichnet. Das gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 64 Abs. 2 GO NRW.

§ 12 Geschäftsleitung

- (1) Die GKD Recklinghausen hat zur Entlastung der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers eine Geschäftsleitung, die jeweils von der Verbandsversammlung bestellt und abberufen wird.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher überträgt die Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung auf die Geschäftsleitung. Die Durchführung weiterer Geschäfte kann die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher der Geschäftsleitung übertragen. Das Nähere regelt sie oder er in einer Dienstanweisung für die Geschäftsleitung.
- (3) Die Geschäftsleitung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses, der Ausschüsse und Arbeitskreise beratend teilzunehmen.
- (4) Die Geschäftsleitung hat die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher über alle wichtigen Angelegenheiten der GKD Recklinghausen rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere regelmäßig vierteljährlich über die Geschäftsentwicklung und unverzüglich zu berichten, wenn erfolgsgefährdende Mehrauf-



- wendungen oder Mindererträge zu erwarten sind oder erhebliche Mehrausgaben für einzelne Vorhaben zu leisten sind.
- (5) Die Geschäftsleitung ist für die aktive und strategische Steuerung der GKD Recklinghausen verantwortlich. Die strategische Ausrichtung basiert auf den Kundenanforderungen und den Markttrends.

§ 13 Rechnungsprüfung und Jahresabschlussprüfung

- (1) Neben der in § 14 geregelten Prüfung und Freigabe von Programmen werden folgende Prüfungsaufgaben durch die interne Rechnungsprüfung der GKD Recklinghausen vorgenommen:
 - a) Die laufende Prüfung der Vorgänge in der Buchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 - b) die dauernde Überwachung sowie die Prüfung der Zahlungsabwicklung der GKD Recklinghausen und (soweit vorhanden) des Sondervermögens,
 - c) die Prüfung von Vergaben im Rahmen der Vergabedienstanweisung für die GKD Recklinghausen.
- (2) Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Zweckverbandes erfolgen in entsprechender Anwendung des § 102 GO NRW.



§ 14

Prüfung und Freigabe von Programmen, Datenschutz

- (1) Die Prüfung von Programmen nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW erfolgt durch die interne Rechnungsprüfung der GKD Recklinghausen mit befreiender Wirkung für die Rechnungsprüfungsämter der Verbandsmitglieder. Sofern bei diesen Programmen Einstellungen vor Ort vorgenommen werden, unterliegen diese Einstellungen der Prüfungsverantwortung der örtlichen Rechnungsprüfung. Die GKD Recklinghausen bietet der örtlichen Rechnungsprüfung bei diesen Aufgaben auf Wunsch Unterstützung an.
- (2) Die Freigabe von Programmen (z.B. § 28 Abs. 5 Nr. 1 KomHVO NRW) erfolgt nach vorheriger Prüfung gem. § 14 Abs. 1 durch die interne Rechnungsprüfung der GKD Recklinghausen mit befreiender Wirkung für die Verbandsmitglieder.
- (3) Die Prüfungsergebnisse und Freigabebescheinigungen werden den Verbandsmitgliedern bekannt gegeben.
- (4) Ein Haftungsanspruch ist ausgeschlossen.
- (5) Die GKD Recklinghausen ist zur datenschutzkonformen Abwicklung der ihr übertragenen Aufgaben in ihrem Verantwortungsbereich (Auftragsverarbeitung nach Art. 28 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)) verpflichtet. Die Pflichten der Zweckverbandsmitglieder als Verantwortliche im Sinne der EU-DSGVO bleiben davon unberührt.

§ 15 Arbeitskreise

- (1) Der Verbandsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Arbeitskreise bilden. Er entscheidet über Aufgaben, Kompetenzen, Größe und Zusammensetzung durch Beschluss.
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse bildet der Verbandsausschuss einen "Arbeitskreis Strategie", dem insbesondere die Aufgaben der Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsausschusses gem. § 9 Abs. 1 Buchstabe b) bis d) obliegen.
- (3) Den Arbeitskreisen soll je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin eines jeden Verbandsmitgliedes angehören. § 8 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 16 Personal

- (1) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband hauptamtlich tätige Beamtinnen und Beamte sowie tariflich Beschäftigte einstellen. Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter ist die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher. Eine Delegation dieser Zuständigkeit auf die Geschäftsleitung des Zweckverbandes ist gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 zulässig.
- (2) Das Personal des Zweckverbandes ist zur Wahrung von Amts-, Bank- und Steuergeheimnissen zu verpflichten. Es ist zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten eines Verbandsmitgliedes gegenüber den Verbandsmitgliedern und Dritten verpflichtet.



(3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamtinnen und Beamte bedürfen der Unterzeichnung durch die Verbandsvorsteherin bzw. den Verbandsvorsteher, soweit die Unterzeichnungsbefugnisse nicht auf die Geschäftsleitung übertragen sind. Gleiches gilt für Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von tariflich Beschäftigten.



§ 17 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses, der Ausschüsse, der Arbeitskreise (§ 15) und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes. Die diesbezügliche Regelung in der Hauptsatzung des Kreises Recklinghausen findet entsprechende Anwendung.

Teil 4 Finanzierung

§ 18 Wirtschaftsführung

- (1) Gem. § 18 Abs. 3 GkG NRW finden auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.
- (2) Die Geschäftsleitung stellt den Entwurf des Wirtschaftsplanes auf und legt ihn der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zur Bestätigung vor. Sie oder er leitet den bestätigten Entwurf dem Verbandsausschuss zur Beratung und anschließend der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung zu.
- (3) Der Entwurf des Jahresabschlusses wird von der Geschäftsleitung aufgestellt und der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zur Bestätigung vorgelegt. Sie oder er leitet den Entwurf über den Verbandsausschuss der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung zu.
- (4) Die Geschäftsleitung berichtet dem Verbandsausschuss und der Verbandsversammlung vierteljährlich auf Basis des Wirtschaftsplanes über den aktuellen Rechnungsstand sowie das prognostizierte Jahresergebnis.
- (5) Das Stammkapital der GKD Recklinghausen beträgt 1 Mio. Euro. Die Anteile der Zweckverbandsmitglieder am Stammkapital ergeben sich auf Basis der Einwohnerzahlen nach dem Bericht von Information- und Technik Nordrhein-Westfalen vom 31.12.2003 wie folgt:

Stadt Castrop-Rauxel	11,345 %
Stadt Datteln	5,330 %
Stadt Dorsten	11,662 %
Stadt Gladbeck	11,194 %
Stadt Haltern am See	5,452 %
Stadt Oer-Erkenschwick	4,416 %
Stadt Recklinghausen	17,863 %
Stadt Waltrop	4,391 %
Kreis Recklinghausen	28,347 %



§ 19 Kosten

- (1) Die Leistungen des Zweckverbands werden gegenüber den Verbandsmitgliedern nach entstehenden Kosten bzw. bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen, zum Beispiel bei sonstigen Kunden, auf Basis von Entgelten abgerechnet.
- (2) Die Höhe der Kostenerstattung der Verbandsmitglieder nach Absatz 1 wird von der Geschäftsleitung auf Basis geplanter Kosten bzw. hilfsweise der retrospektiven Kosten- und Leistungsrechnung festgestellt. Die Erstattung der so ermittelten Kosten ist möglichst nach dem Umfang der Inanspruchnahme zu erheben (vorrangig Fallzahlen, Benutzerzahlen, etc.). Soweit dieses nicht möglich oder im Einzelfall nicht sinnvoll ist, gilt das Verhältnis der Beteiligung an der GKD Recklinghausen als Grundlage.
- (3) Soweit die Einnahmen zur Deckung des jährlichen Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern eine Vorauszahlung auf die Kostenerstattung, die im Verhältnis der sich aus den Gesamtabrechnungsanteilen für die Leistungen je Kunde, umgelegt wird und über deren Höhe die Verbandsversammlung entscheidet. Soweit nach Abschluss des Wirtschaftsjahres eine Überdeckung entsteht, kann die Verbandsversammlung eine Zuführung zu einer Investitionsrücklage beschließen, die der Finanzierung künftiger Investitionen dient. Eine darüberhinausgehende Überdeckung wird entsprechend des Verhältnisses der Umlagenzahlungen an die Zweckverbandsmitglieder erstattet.
- (4) Soweit in Leistungsvereinbarungen keine anderen Regelungen getroffen werden, leisten die Verbandsmitglieder Vorauszahlungen von jeweils einem Viertel des auf sie voraussichtlich entfallenden Jahresbetrags der Kostenerstattung zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober des jeweiligen Geschäftsjahres.
- (5) Leistungen, die für Dritte erbracht werden, sind diesen vom Zweckverband nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 zuzüglich eines Aufschlages unmittelbar und zeitnah in Rechnung zu stellen. Dieser Aufschlag dient dem Nachteilsausgleich für das Trägerrisiko der Zweckverbandsmitglieder. Kommunale Unternehmen oder Einrichtungen, die mehrheitlich von einem Zweckverbandsmitglied oder mehreren Zweckverbandsmitgliedern gemeinsam getragen sind, werden im Sinne des Satzes 1 nicht als Dritte betrachtet.

Teil 5 Schlussbestimmungen

§ 20 Anwendung der Kreisordnung

Soweit diese Satzung nichts Anderes vorsieht, gelten neben den Bestimmungen des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) die Vorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) entsprechend.



§ 21 Haftung

Für Schäden, die den Verbandsmitgliedern infolge fehlerhafter Aufgabenerfüllung der Organe oder Dienstkräfte des Zweckverbandes entstehen, ist dieser zum Schadenersatz gegenüber den Verbandsmitgliedern nach den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen verpflichtet. Gleiches gilt für den Ausgleich von Schäden, die dem Zweckverband durch fehlerhaftes Verhalten der Organe oder Dienstkräfte der Verbandsmitglieder entstehen.

§ 22 Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Der Beitritt von Verbandsmitgliedern bedarf der Zustimmung der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung. Beitrittsmodalitäten werden durch die Verbandsversammlung bestimmt.
- (2) Die Verbandsmitgliedschaft von Verbandsmitgliedern kann mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zu erklären.
- (3) Der Zweckverband wird nach Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes unter den übrigen Verbandsmitgliedern fortgesetzt.
- (4) Das ausscheidende Verbandsmitglied trägt die aus Anlass seines Ausscheidens entstehenden Kosten. Dazu gehören auch, bis zu drei weitere Jahre nach seinem Ausscheiden, die seinem bisherigen Anteil entsprechenden Abschreibungen für Investitionen, soweit sie noch nicht finanziert sind. Gleiches gilt für die seinem bisherigen Anteil entsprechenden Leasing- bzw. Mietraten sowie externe Wartungskosten. Der Anteil wird nach dem Umfang der Inanspruchnahme der GKD Recklinghausen ermittelt, der sich aus dem Umsatz der letzten 3 Jahre errechnet.
- (5) Das ausscheidende Verbandsmitglied übernimmt im Einvernehmen mit dem Zweckverband den durch seinen Austritt beim Zweckverband entstehenden Personalüberhang. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, trägt es die Kosten für den durch seinen Austritt beim Zweckverband entstehenden Personalüberhang, längstens jedoch für 8 Jahre. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann eine anderweitige Regelung getroffen werden.
 - (6) Bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes werden auf dessen Antrag die es betreffenden Daten auf seine Kosten ausgehändigt.

§ 23 Auseinandersetzung

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Entsprechendes gilt für einen etwaigen Fehlbetrag.
- (2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes zustande, entscheidet über die Verteilung des



- verbleibenden Vermögens bzw. verbleibender Fehlbeträge die Bezirksregierung Münster.
- (3) Nach Auflösung des Zweckverbandes übernehmen die Verbandsmitglieder die Beamtinnen und Beamten sowie die tariflich Beschäftigten des Zweckverbandes entsprechend § 26 Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG NRW). Die anteilsmäßige Aufteilung bestimmt sich nach dem Umfang der Inanspruchnahme der GKD Recklinghausen, der sich aus dem Umsatz der letzten 3 Jahre errechnet. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Bezirksregierung Münster.
- (4) Bei Auflösung des Zweckverbandes verpflichten sich die Verbandsmitglieder, den nach der Satzung der zuständigen Versorgungskasse vorgesehenen Ausgleichsbetrag sowie die zu seiner Ermittlung erforderlichen Kosten an die Zusatzversorgungskasse zu zahlen. Das gilt auch für die laufenden Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich der Beiträge und Umlagen bei Zahlungsunfähigkeit des Zweckverbandes.
- (5) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 24 Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch das Amtsblatt für den Kreis Recklinghausen vollzogen. Sofern es sich um Änderungen der Verbandssatzung handelt, weisen die Verbandsmitglieder in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hin.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Satzung in der Fassung vom 22. November 2022.